

Rechtssache C-151/98 P

Pharos SA

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Rechtsmittel — Tierarzneimittel — Somatosalm — Verfahren zur Festsetzung von Höchstmengen an Rückständen — Regelungsausschuß — Fehlende Stellungnahme — Frist für die Befassung des Rates“

Schlußanträge des Generalanwalts J. Mischo vom 20. Mai 1999 I-8159

Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 18. November 1999. I-8176

Leitsätze des Urteils

Landwirtschaft — Einheitliche Rechtsvorschriften — Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs — Festsetzungsverfahren — Verordnung Nr. 2377/90 — Verpflichtungen der Kommission — Umfang (Verordnung Nr. 2377/90 des Rates, Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b)

Aus dem Wortlaut, dem Kontext und den Zielen von Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung Nr. 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die

Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs folgt, daß diese Bestimmung nicht genau festlegt, innerhalb

welcher Frist die Kommission dem Rat die zu treffenden Maßnahmen vorschlagen muß. Vielmehr gebietet der Gemeinschaftsgesetzgeber mit der Verwendung des Ausdrucks „unverzüglich“ der Kommission zwar ein zügiges Handeln, läßt ihr jedoch einen gewissen Spielraum.

Außerdem ist der Kommission bei der Befassung mit einer komplexen und delikaten Angelegenheit das Recht, eine zusätzliche Stellungnahme des Ausschusses für Tierarzneimittel einzuholen, auch dann zuzugestehen, wenn die Verordnung Nr. 2377/90 zu diesem Punkt schweigt.